Anlage 2.1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2)

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bewertung	Merkmale und Ausprägung	Merkmale und Ausprägung
	Flächenbezogene Bewertung gemäß Anlage 3.1	in der Regel keine flächenbezogene Bewertung gemäß Anlage 3.1
hoch	• seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte Ökosysteme mit in der Regel extremen Standorteigenschaften und einem hohen Anteil standortspezifischer Arten, die in der Regel nicht wiederherstellbar sind • Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG • Biotoptypen im Sinn der Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern • land-, teich- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen mit sehr hohem Biotopwert • Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie	• Habitate für Rote-Liste-Arten (Tierarten) mit deren spezifischen Ansprüchen • Habitate gegebenenfalls sonstiger lokal seltener Tierarten, -exemplare, -populationen und -bestände • Lebensräume, Rastbereiche, Überwinterungsbereiche oder Nahrungshabitate der in den einschlägigen Artenschutzabkommen und -übereinkommen aufgeführten Arten (z.B. FFH-Richtlinie, Bundesartenschutzverordnung, Ramsar-Konvention) • Wiesenbrütergebiete im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG • überregional bedeutsame Biotopverbundachsen mit besonderer Vernetzungsfunktion (Habitate, Teilhabitate, Trittsteinhabitate) • große unzerschnittene naturnahe Räume • regional bedeutsame Arten und deren Habitate und Lebensraumbeziehungen (für Arten ohne Rote-Liste-Status) • Standorte, die für die Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen günstige Voraussetzungen bieten
mittel	• durch menschliche Einflüsse überprägte Ökosysteme und Biotope, die günstige Entwicklungsbedingungen für natürliche Biotoptypen von hoher Bedeutung aufweisen • land-, teich- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Bereiche mit hohem Biotopwert	
gering	• naturferne und anthropogen beeinflusste Biotoptypen • Äcker, Grünländer, Teiche oder Forste, die nicht mit hoch oder mittel bewertet sind	
keine naturschutzfachliche Bedeutung	• versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen)	